

§ 141323

(1) Jugendliche bedürfen zum Abschluß eines Arbeitsvertrages³²⁴, zur Änderung vereinbarter Bedingungen³²⁵ und zur Auflösung des Arbeitsvertrages³²⁶ der Zustimmung des *Sorgeberechtigten*.³²⁰

(2) Jugendliche dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rates des Kreises, der für den Betrieb zuständig ist, gekündigt bzw. fristlos entlassen werden.³²⁷ Das gleiche gilt für Facharbeiter bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluß.

13. Kapitel

Die Grundsätze und Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten

§142

Allgemeine Grundsätze³²⁸

(1) Die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten haben die Aufgabe, zur Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts und der sozialistischen Moral beizutragen, indem sie Arbeitsstreitigkeiten untersuchen und entscheiden und durch ihre gesamte Tätigkeit der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten und Verstößen gegen die sozialistische Moral Vorbeugen. Ihre Tätigkeit dient der Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen, der Entwicklung und Festigung ihres sozialistischen Bewußtseins und der Steigerung der Arbeitsproduktivität.

(2) Arbeitsstreitigkeiten werden unter umfassender Mitwirkung der Werktätigen untersucht und entschieden.

(3) Die Organe, die sich mit Arbeitsstreitigkeiten befassen, sind :

- a) Konfliktkommissionen,
- b) Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) Bezirks- und Kreisgerichte (Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen),
- d) Oberstes Gericht (Senat für Arbeitsrechtssachen).

Die Konfliktkommissionen

§143

Die Konfliktkommissionen werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen gebildet. Sie sind gewählte gesellschaftliche Gerichte. Sie sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden. Die Gewerkschaften sind für ihre Anleitung und Qualifizierung verantwortlich. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen genießen wie die Gewerkschaftsfunktionäre den Schutz gemäß § 11 Abs. 3.

323. Vgl. AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31.8. 1966 (GBL II S. 622) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. 5. 1968 (GBL II S. 358), § 6.

324. Vgl. §§ 20 ff. unter dieser Reg.-Nr.

325. Vgl. § 30 unter dieser Reg.-Nr.

326. Vgl. §§ 31 ff. unter dieser Reg.-Nr.

327. Vgl. § 31 Absätze 2 und 3 und § 32 unter dieser Reg.-Nr.

328. Vgl. Artikel 87 und 90 unter Reg.-Nr. 1.